BStU
000092

alle im jeweiligen Fall gegebenen Beweismöglichkeiten müssen umfassend genutzt werden, weil nur Wissen über Wahrheit oder Falschheit einer Aussage richtiges Handeln ermöglicht.
Diese richtige Erkenntnis darf jedoch nicht dazu führen, daß im Einzelfall notwendige Maßnahmen zur Verhinderung feindlicher Aktionen, zur Beseitigung von Gefahrenzuständen usw. unterbleiben oder sonstige möglicherweise politisch-operativ interessante Informationen nicht weitergeleitet werden, weil noch keine Gewißheit über die Wahrheit dieser operativ bedeutungsvollen Informationen besteht.
Die Untersuchungstätigkeit im Ermittlungsverfahren ist ständig schwerpunktmäßig auf die Aufdeckung weiterer geplanter Feindhandlungen oder anderer Straftaten, die Feststellung bisher nicht bekannter Feindmethoden, noch anhaltender begünstigender Bedingungen, Mängel und Mißstände, die Entlarvung und Identifizierung bisher nicht bekannter Mittäter, Gehilfen oder Sympathisanten usw. gerichtet. Insbesondere in der Anfangsphase der Bearbeitung eines jeden Ermittlungsverfahrens ist es unverzichtbar, den Erkenntnisprozeß auf diese Fragenkomplexe zu konzentrieren. Untersuchungsergebnisse dieser Art, die im Regelfall vorwiegend aus den Aussagen des Beschuldigten resultieren, können meist nicht erst langwierig überprüft werden, sondern sind grundsätzlich Anlaß für die unverzügliche Information der zuständigen operativen Diensteinheiten, für die sofortige Veranlassung von schadensverhütenden Maßnahmen, für die Einleitung von Überprüfungsmaßnahmen usw. In solchen Fällen die Forderung nach Gewißheit über Wahrheit oder Falschheit der Information in den Vordergrund stellen zu wollen, würde der wachsenden Verantwortung der Linie Untersuchung für die Erhöhung der vorbeugenden Wirksamkeit der Tätigkeit des MfS nicht gerecht werden. Zwar sind die in der Untersuchungsabteilung gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten auszuschöpfen - in Abhängigkeit von der operativen Brisanz der Information -, jedoch darf dadurch kein Zeitverlust entstehen, der ein Unterlassen erforderlicher operativer Maßnahmen zur Folge haben kann. Der zuständigen operativen Diensteinheit ist in solchen Fällen mitzuteilen, daß die betreffende Information bisher